

Sondererhebung Verdienste 2017

SEV

Rücksendung bitte bis
13. Oktober 2017

Betriebsbogen

Thüringer Landesamt für Statistik
Sachgebiet II.2.2
Verdienste und Arbeitskosten
Europaplatz 3
Postfach 900163
99104 Erfurt

Thüringer Landesamt für Statistik, Ref. II.2, Postfach 900163, 99104 Erfurt

Ansprechpartner/-in für Rückfragen

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:

Frau Kühn 0361 57 331-9274

Herr Wild 0361 57 331-9273

Telefax: 0361 57 331-9699

E-Mail: Verdienste
@statistik.thueringen.de

Freiwillige Erhebung

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

0
Bogenart Identnummer

A Einwilligung

Ich willige ein, dass meine Angaben mit den im Statistischen Bundesamt vorliegenden Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu der Zahl der sozialversicherungspflichtig und der Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten meines Betriebs verknüpft und verwendet werden dürfen. (Ohne Einwilligung ist eine Teilnahme an der Erhebung nicht sinnvoll, Ihre Angaben könnten nicht ausgewertet werden.)

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

B Erfahrungen mit dem gesetzlichen Mindestlohn

1 Mein Betrieb war im **April 2017** wegen eines für allgemeingültig erklärten Tarifvertrags vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

2 Der zum 01.01.2015 eingeführte gesetzliche Mindestlohn löste in meinem Betrieb Anpassungsmaßnahmen aus.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

► Falls „Nein“, weiter mit Arbeitnehmerbogen.

3 Welche Anpassungsmaßnahmen wurden oder werden durchgeführt?

Erhöhung der Arbeitsentgelte je Stunde

Verkürzung der Arbeitszeit

Einsparungen von Sachleistungen, Zulagen, Sonderzahlungen oder Ähnlichem

Erhöhung der Arbeitsintensität/Produktivität

Einstellung von Beschäftigten

Entlassung von Beschäftigten

Austausch geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Erhöhung der Preise

Reduzierung betrieblicher Öffnungszeiten

Reduzierung der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen

4 Verursacht die Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit – so wie sie jetzt gilt – Mehraufwand?

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Antwort an.

Kein Mehraufwand

Etwas Mehraufwand

Erheblichen Mehraufwand

► Weiter mit Arbeitnehmerbogen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Thüringer Landesamt für Statistik
Sachgebiet II.2.2 – Verdienste und Arbeitskosten
Europaplatz 3
Postfach 900163
99104 Erfurt

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Muster

Sondererhebung Verdienste 2017

Arbeitnehmerbogen **1 2 3**

Identnummer _____ **1** Bogenart _____ Bogennummer _____

SEV

Dieser Abschnitt wird sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Siehe Unterrichtung § 17 BStatG.

Personalnummer (ersatzweise Name der Person)	Lfd. Nr.	Angaben für den Monat April 2017											Lfd. Nr.
		Persönliche Merkmale		Personen- gruppe 4	Tätigkeitsschlüssel 5	Arbeitszeit in Stunden mit 2 Nachkommastellen			Bruttomonatsverdienst				
		Geschlecht 1 = Männlich 2 = Weiblich	Geburtsjahr			Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 6	Bezahlte Stunden (ohne Über- stunden) 7	Bezahlte Überstunden 8	Gesamtbrutto- entgelt abzüglich sonstiger Bezüge 9	darunter			
									Gesamt- verdienst für Überstunden 10	Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit 11			
Beispiel	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	01	
4711110		1	1960	101	121422211	40,00	173,80	10,50	2683	170	60		
	0											0	
	1											1	
	2											2	
	3											3	
	4											4	
	5											5	
	6											6	
	7											7	
	8											8	
	9											9	

Sondererhebung Verdienste 2017

SEV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 besteht ein besonderer bundesweiter Bedarf nach Angaben über die Höhe der Verdienste und dem Umfang der Arbeitszeit für einzelne Beschäftigte. Diese Angaben werden regelmäßig, im vierjährigen Turnus, im Rahmen der Verdienststrukturerhebung, letztmalig zum April 2014, erfasst. Für die laufende Evaluierung der Auswirkungen der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns sind jedoch aktuellere Daten erforderlich.

Die Erhebung wird im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt und soll Informationen zur Verdiensthöhe und zur Arbeitszeit von Beschäftigten aller Branchen und Verdienstniveaus mit Bezug auf den **April 2017** bereitstellen. Befragt werden rund 12500 zufällig ausgewählte Betriebe.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist § 7 Absatz 1 BStatG. Danach dürfen zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oberster Bundesbehörden Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

Die Auskunftserteilung ist freiwillig.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name oder Bezeichnung sowie Anschrift des Betriebs, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Personalnummer bzw. Name der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Name oder Bezeichnung, Anschrift und Identnummer des Betriebs werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer des Betriebs dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Falls für die erfassten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keine Personalnummern vorhanden sind, können stattdessen deren Namen als Hilfsmerkmale verwendet werden. In diesem Fall sind die Betroffenen von den Auskunftsgewährenden über die Erhebung und die Verwendung des Namens als Hilfsmerkmal zu unterrichten.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter [https:// www.gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de).

Sondererhebung Verdienste 2017

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zu den Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen (auch in Teilzeit oder Altersteilzeit)
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
- Beamte/Beamtinnen
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind
- Aushilfskräfte, Praktikanten/Praktikantinnen, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen

Nicht zu den Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen zählen:

- Tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige, sofern ohne Arbeitsvertrag
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen
- Personen im Vorruhestand
- Betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation
- Personen im Bundesfreiwilligendienst
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs)
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistungen erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen u. Ä.)

Leih- oder Zeitarbeiter/-innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

- 2 Einzubeziehen** sind **ausschließlich** Arbeitnehmer/-innen, die für den **ganzen Monat April 2017** entlohnt wurden. Auch Teilzeitarbeiter/-innen und geringfügig Beschäftigte sind einzuschließen, soweit sie im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit für den gesamten Monat April bezahlt wurden. Kurzarbeiter/-innen, soweit nicht Kurzarbeit Null **im April**, sind einzubeziehen. **Auszuschließen** sind Arbeitnehmer/-innen, die im Laufe des **Aprils 2017** eingestellt oder entlassen und nicht für den gesamten Monat bezahlt wurden. Auch Arbeitnehmer/-innen, deren Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber **im April** ausgelaufen ist oder die **im April** unbezahlten Urlaub genommen haben, werden nicht in die Erhebung einbezogen.

- 3** In Betrieben ab einer bestimmten Größe müssen nicht für alle Beschäftigten Daten übermittelt werden. Sofern diese Möglichkeit für Sie besteht, wurden Ihnen eine Startzahl und ein Auswahlabstand mitgeteilt. Erfassen Sie die Beschäftigten Ihrer Verdienstliste in diesem Fall ab der Startzahl fortlaufend nach dem Auswahlabstand.

Beispiel: Startzahl 2, Auswahlabstand 3. Die/Der zweite Beschäftigte der Verdienstliste und danach jede/-r dritte Beschäftigte sind in dem Arbeitnehmerbogen einzutragen. Das sind die Beschäftigten an den Positionen 2, 5, 8, 11 usw. der Verdienstliste.

- 4** Bitte tragen Sie hier den Personengruppenschlüssel aus den Meldungen zur Sozialversicherung ein.

Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV). D. h. für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale gilt z. B. der Personengruppenschlüssel 101.

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden und für die Ihnen folglich kein Schlüssel vorliegt, z. B. Beamte/Beamtinnen, verwenden Sie bitte folgende Schlüsselzahlen:

801 Beamte/Beamtinnen ohne besondere Merkmale,

802 Beamte/Beamtinnen-Auszubildende,

803 Beamte/Beamtinnen-Altersteilzeit,

810 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,

820 Saison- und Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

- 5** Bitte tragen Sie hier den seit 01.12.2011 gültigen Tätigkeitschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein.

Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen.

Genauere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit.

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamte/Beamtinnen, ermitteln Sie die Schlüsselzahlen bitte analog.

6 Als **regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit** im **April 2017** ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

- Sind für Vollzeitarbeitnehmer/-innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen, kann ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
- Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte der vorliegenden Arbeitszeit.
- Fallen bezahlte Überstunden im **April** an, tragen Sie diese bitte in Spalte 08 ein.
- Liegen für geringfügig Beschäftigte, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen keine vereinbarten, regelmäßigen Wochenarbeitszeiten vor, tragen Sie bitte nur die bezahlten Stunden in Spalte 07 ein.

7 Bitte tragen Sie hier die im **April 2017** bezahlten Stunden ohne bezahlte Überstunden ein. Bezahlte Überstunden werden in Spalte 08 eingetragen.

Wurde im **April 2017** die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit (Spalte 06 bzw. **6**) bezahlt, können Sie die anzugebenden bezahlten Stunden berechnen, indem Sie die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit mit 4,345 (der durchschnittlichen Zahl der Wochen) multiplizieren.

Beispiel

Wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden

Bezahlte Stunden: $40 \times 4,345 = 173,80$ Stunden

Falls für einen Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin die Pflicht zur Aufzeichnung der täglichen Dauer der Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz besteht, tragen Sie bitte die Summe der für **April 2017** aufgezeichneten Arbeitszeiten ein.

8 Bitte tragen Sie hier die **bezahlten Überstunden** ein, also die Arbeitsstunden, die in der Berichtsperiode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch die Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Einzutragen sind immer die Stunden, die im **Monat April** bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.

9 Als Bruttomonatsverdienst für **April 2017** ist das **Gesamtbruttoentgelt** gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a anzugeben.

10 Bitte nicht nur die Zuschläge für Überstunden, sondern die **Gesamtvergütung für Überstunden** eintragen.

11 Hier bitte nur die **Zuschläge** für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und **nicht** den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden eintragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte **nicht** nochmals angeben.